

§ 7 StAOG Befugnisse von landesgesetzlich vorgesehenen Aufsichtsorganen

StAOG - Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1)Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch
 1. 1.Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
 2. 2.Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.
2. (2)Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des VStG zusätzlich folgende Befugnisse:
 1. 1.Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG;
 2. 2.Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG;
 3. 3.Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.
3. (3)Die Gesetze, die die Überwachung durch Aufsichtsorgane vorsehen, können deren Befugnisse einschränken oder erweitern.
4. (4)Aufsichtsorgane sind bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit an die Weisungen jener Behörden gebunden, für die sie jeweils tätig sind.
5. (5)Aufsichtsorgane unterliegen hinsichtlich aller ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.
6. (6)Aufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinne des§ 74 StGB.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999